

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf des BMAS

25.02.2022

zu einer Ersten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (SchwbVWO) sowie zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Werkstätten- Mitwirkungsverordnung (WMVO)

1. Änderung SchwbVWO

Einleitung

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) wird in Betrieben, die nicht aus räumlich weiter auseinanderliegenden Teilen bestehen und in welchen weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt sind, in einem vereinfachten Verfahren nach §§ 18 ff. SchwbVWO gewählt. Hierfür lädt die SBV drei Wochen vor dem Ende ihrer Amtszeit zu einer Wahlversammlung ein, auf welcher zunächst die Wahlleitung und dann in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln in Wahlumschlägen die vorgeschlagenen Personen gewählt werden.

Als befristete Regelung wurde während der COVID-19-Pandemie mit § 28 SchwbVWO die Möglichkeit eingeführt, die Wahlversammlung im vereinfachten Verfahren mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Die Stimmabgabe erfolgte durch Briefwahl nach § 11 SchwbVWO.

Mit dem Verordnungsentwurf soll nun mit dem neu einzufügenden § 20 Abs. 5 SchwbVWO diese Möglichkeit dauerhaft eingerichtet werden.

Bewertung

Die Möglichkeit, die Wahlversammlung virtuell durchzuführen, ist in dieser Form abzulehnen.

Die befristete Regelung des § 28 SchwbVWO war und ist sinnvoll für die Zeit der Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen. Dies gilt umso mehr für Schwerbehinderte, die zum Teil in diesem Zusammenhang als besonders gefährdet anzusehen sind. Die befristete Regelung als generelle Regelung zu implementieren, wird indes abgelehnt. So werden keine konkreten Verfahrensvorgaben für das schriftliche Verfahren gemacht, sondern allein auf § 11 SchwbVWO verwiesen. Hierbei ergeben sich bei der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung mehrere Unklarheiten. Unklar ist schon, wer genau entscheidet, ob die Wahlversammlung in Präsenz oder virtuell stattfindet. Es werden ferner keine Fristen festgelegt, binnen derer die Wahlunterlagen zu erstellen sind, und keine Fristen für das Zurücksenden der Wahlunterlagen. Ohnehin ist unklar, wer für die nachgelagerte Briefwahl zuständig ist.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand

Evelyn Räder
Abteilungsleiterin Arbeitsmarktpolitik
Tel.: 030 / 240 60 -399

evelyn.raeder@dgb.de

Micha Klapp
Abteilungsleiterin Recht
Tel.: 030 / 240 60 -720

micha.klapp@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



Denn anders als in der Briefwahl nach § 11 SchwbVWO gibt es im vereinfachten Verfahren keinen Wahlvorstand, sondern nur die Wahlleitung. Eine Übertragung auf die Wahlleitung scheint wenig sinnvoll, da sie nur aus einer Person besteht und – anders als der Wahlvorstand – über keinen besonderen Kündigungsschutz verfügt. Unklar ist weiterhin, an wen die Briefwahlunterlagen verschickt werden sollen, da im vereinfachten Verfahren keine Wählerliste erstellt wird. Insbesondere stellt sich die Frage, ob alle Wahlberechtigten die Unterlagen bekommen sollen oder diejenigen, die an der virtuellen Wahlversammlung teilgenommen haben. Auch die Stimmauszählung, die nun nicht mehr in der Wahlversammlung selbst stattfinden kann, ist nicht geregelt, insbesondere wann und wo sie stattfindet und wie die Auszählung der Stimmen zu erfolgen hat; ein Verweis auf § 12 SchwbVWO enthält die neue Regelung gerade nicht. Vor diesem Hintergrund kann der Neuregelung schon aufgrund der mangelnden Regelung des Verfahrens nicht zugestimmt werden, da sie eine große Unsicherheit und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für Wahlanfechtungen mit sich brächte.

Die virtuelle Wahlversammlung ist indes als solche schon abzulehnen. Im vereinfachten Verfahren findet der gesamte Wahlvorgang inklusive Einreichung und Diskussion der Wahlvorschläge statt. Eine Video- oder Telefonkonferenz ist hierfür nur bedingt geeignet. So sind Videokonferenzen nicht in der Lage, die Vielfalt menschlicher Kommunikation abzubilden, Telefonkonferenzen noch weniger. Körpersprache, Mimik, Gestik sind nur durch persönliche Nähe sinnlich wahrnehmbar. Die Wahlversammlung als Ausfluss betrieblicher Demokratie kann daher nicht als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Dies gilt umso mehr, da die neue Regelung keinerlei Anforderungen an die Sicherheitsstandards der digitalen Systeme stellt, die für die virtuellen Wahlversammlungen genutzt werden. Zwar soll die Stimmabgabe selbst per Briefwahl erfolgen; gleichwohl ist die Wahlversammlung wesentlicher Teil des Wahlvorgangs im vereinfachten Verfahren. Es steht zu bezweifeln, dass es derzeit schon hinreichend sichere Systeme gibt, die eine Manipulation der Wahlversammlung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen können. Dies könnte die Legitimität der auf Grundlage der virtuellen Wahlversammlung erfolgten Wahl in Zweifel ziehen.

Die Möglichkeit, die Wahlversammlung virtuell durchzuführen, ist demnach abzulehnen. Jedoch ist zu bedenken, dass Schwerbehinderte, die – eventuell aufgrund ihrer Schwerbehinderung – an der Wahlversammlung im vereinfachten Verfahren nicht teilnehmen können, faktisch von der Wahl ausgeschlossen sind. Mit der befristeten Regelung des § 28 SchwbVWO war ihnen die Teilhabe an der Wahl der SBV nunmehr möglich. Der Möglichkeit der virtuellen Wahlversammlung bedarf es hierfür jedoch nicht. Der DGB und seine Mitglieds-gewerkschaften schlagen vor, für das vereinfachte Verfahren die Möglichkeit der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe zu nutzen, wie sie im vereinfachten Verfahren bei der Betriebsratswahl vorgesehen ist, §§ 14 a Abs. 4 BetrVG, 35 WO-BetrVG. Hier wird Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen können, die Möglichkeit gegeben, die nachträgliche Stimmabgabe bis 3 Tage vor der Wahlversammlung zu beantragen.



Eine ähnliche Regelung wäre auch bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung denkbar; damit könnten sich auch diejenigen Wahlberechtigten an der Wahl beteiligen, denen es nicht möglich ist, zur Wahlversammlung in Präsenz zu kommen.

Da im vereinfachten Verfahren der Wahl der Schwerbehindertenvertretung kein Wahlvorstand vorgesehen ist, könnte der Antrag entsprechend der amtierenden Schwerbehindertenvertretung gegenüber abgegeben werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften plädieren demnach dafür, die Regelung des § 28 SchwbVVO ersatzlos auslaufen zu lassen und stattdessen die Möglichkeit der nachträglichen Stimmabgabe im vereinfachten Verfahren einzuführen.

2. Änderung der WMVO

Einleitung

Bei der Wahl von Werkstatträtern in Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 219 ff. SGB IX ist nur die Stimmabgabe in Präsenz, nicht aber die Briefwahl vorgesehen, vgl. § 21 WMVO. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde über § 40 b WMVO die befristete Möglichkeit für den Wahlvorstand eingeführt, zu beschließen, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Diese nur bis zum 19.03.2022 befristete Möglichkeit soll nunmehr mit dem neu einzufügenden § 21 Abs. 6 WMVO dauerhaft eingerichtet werden.

Bisher gibt es nur die Möglichkeit für den Wahlvorstand, eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts als der Abgabe der Stimmzettel zu beschließen, wenn für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels überwiegend nicht möglich ist, § 21 Abs. 5 WMVO. Weitere Möglichkeiten sind nicht vorgesehen.

Bewertung

Zunächst ist die Einführung der Briefwahl auch bei der Wahl der Werkstatträte positiv zu bewerten. Denn nur dadurch kann sichergestellt werden, dass auch jene Wahlberechtigten an der Wahl teilhaben können, die am Wahltag selbst verhindert sind.

Gleichwohl sollte die Anordnung der Briefwahl nicht ohne weiteres möglich sein, wie es der Entwurf vorsieht. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften plädieren dafür, die Möglichkeit der Briefwahl analog zu den Vorschriften zur Betriebsratswahl (vgl. § 24 WO-BetrVG) einzuführen. Demnach sollte keine generelle Briefwahl möglich sein. Vielmehr sollten diejenigen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen bekommen, die entweder einen entsprechenden Antrag beim Wahlvorstand stellen, weil sie am Wahltag nicht im Betrieb sein werden, oder von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses oder aus anderen Gründen am Wahltag nicht im Betrieb sein werden.

Die Möglichkeit der generellen Briefwahl ohne weitere Voraussetzungen war für die Zeit der Pandemie sicherlich sinnvoll, als generelle Regelung ist sie gleichwohl abzulehnen.